

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung

(§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch)

Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

1. Stadt/Markt/Gemeinde

Gemeinde Büchlberg

Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan

Bebauungsplan „Salzbergsiedlung“ Deckblatt Nr. 22
für das Gebiet

mit Grünordnungsplan

dient der Deckung dringenden Wohnbedarfs ja nein

Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan

Sonstige Satzung:

Frist für die Stellungnahme (§ 4 BauGB)

Frist: 1 Monat (§ 2 Abs. 4 BauGB-MaßnahmenG)

2. Träger öffentlicher Belange

Landratsamt Passau, Domplatz 11, 94032 Passau, Sachgebiet 72 / Städtebau

Name / Stelle des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift und Tel.Nr.)

Herr Baumgartner, Städtebau, Domplatz 11, 94032 Passau, Tel: 0851/397-288

Mail: markus.baumgartner@landkreis-passau.de

2.1 Keine Äußerung

2.2 Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen

2.3 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands

2.4 Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z. B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)

Einwendungen:

Rechtsgrundlagen:

Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2.5 Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlagen

Mit Deckblatt Nr. 22 beabsichtigt die Gemeinde Büchlberg den bestehenden Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Salzbergsiedlung um vier Parzellen zu erweitern.

Au städtebaulicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen diese Erweiterungspläne.

Folgende Punkte sollten jedoch noch berücksichtigt werden:

- 1) Die private Zufahrt sollte als solche mit einem Planzeichen oder einer Farbe gesondert gekennzeichnet werden.
- 2) Es wäre von Vorteil, wenn die einzelnen Baugrundstücke Parzellennummern bekämen.
- 3) Es wird darauf hingewiesen, dass es unter Umständen auf dem ein oder anderen Grundstück zu Problemen mit der Einhaltung der GRZ kommen kann.

Passau, den 08.11.2024

Ort, Datum



Baumgartner, Techn. Oberinspektor